

Wendungen über Jahrzehnte bis in unsere Tage erhalten konnten. Die Linie geht wohl ohne Unterbrechung von der Zeit des Weltkriegs bis zu Christoph Blocher. Vermutlich ist hier ein wichtiger Grund für die Zählebigkeit gewisser - überholter - Vorstellungen zu finden.

Die Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg hat mit ihren Berichten einen Lernprozess eingeleitet. Die Chancen eines Umdenkens und Neudenkens, der Rekonstruktion (eines neuen Geschichtsbildes) nach der Dekonstruktion (des alten Geschichtsbildes) - der Gedanke findet sich im Text von Paul Rechsteiner - die Chancen eines geistigen Aufbruchs wurden an der Tagung vom 2. Juni unterschiedlich beurteilt. Einig war man sich aber in der Auffassung, dass dies ein notwendiger Prozess sei auf dem Weg zur Klärung der Vergangenheit. Wobei die Klärung der Vergangenheit zugleich Voraussetzung ist für die Haltung in der Gegenwart und der Zukunft.

Fluchthilfe und Vergangenheitspolitik

Geschichtsbilder und Vergangenheitspolitik sind Themen, die uns in den letzten Jahren sehr intensiv beschäftigt haben, und alle, die wir in irgendeiner Form in diese Debatten um die Schweiz in der NS-Zeit involviert gewesen sind, haben wir auch Geschichtspolitik betrieben. Teil dieser Auseinandersetzung ist es, vernachlässigte, ignorierte und unterdrückte Erinnerungen auszugraben, und es versteht sich von selbst, dass wir dabei nicht nur verschüttetes Wissen ans Licht ziehen, sondern auch vergessene Handlungsweisen und deren Motive, die Werte und ethischen Vorstellungen dahinter, in ein neues, anderes Licht rücken wollen. Wie alle Geschichtsbilder nicht nur etwas darüber aussagen, wie man sich die Vergangenheit vorstellt, wie sie hätte sein können, sondern auch etwas darüber, wie wir uns selbst gerne sehen, so schaffen wir unvermeidlich auch Bedeutungssysteme und Sinnstrukturen und bekräftigen damit gesellschaftliche Normen und Werte, wenn wir Vergangenheit darstellen. Geschichtspolitik will denn auch auf der Suche nach Wahrheiten, nicht der Wahrheit, aber Erkenntnissen, die näher an der Wahrheit liegen, Dinge ins rechte Licht rücken, dabei zwangsläufig auch bestimmte Vorstellungen als unrichtig und unrecht erkennbar machen und schliesslich die vergangenheitspolitischen Konsequenzen daraus ziehen - wie es beispielsweise

die parlamentarischen Vorstösse zur Rehabilitation von gerichtlich verurteilten Fluchthelferinnen, Resistance- und Spanienkämpfern bezwecken. Geschichtspolitik schafft schliesslich auch Zukunftsvisionen. Sie bringt Bilder der Vergangenheit hervor, an welche die Zukunft, wie wir sie uns träumen, anchlussfähig wäre.

Wie jede Kontroverse, in der es um mehr geht als um akademische Fragen, hat auch die jüngste Auseinandersetzung um die Geschichte der Schweiz in der NS-Zeit in einem von aktuellen Bedürfnissen abgesteckten Rahmen stattgefunden. Gemessen an der Intensität und der emotionalen Aufladung der Kontroversen in den späten 1990er Jahren, ist die Diskussion mittlerweile aber recht sang- und klanglos verstummt. Sie hat ihre politische Relevanz ziemlich rasch verloren, zumindest seit der Uno-Abstimmung. Daran vermag auch die Veröffentlichung des Schlussberichts der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg (UEK) wenig zu ändern. Als geschichtspolitische Akteurinnen müssen wir das mit Befremden, zumindest mit zwiespältigen Gefühlen feststellen. Zwar erlaubt das Abklingen der öffentlichen Aufregung, viele Themen sachlicher zu diskutieren, differenzierter, der Komplexität der Problematik mehr Rechnung tragend und weniger auf mediale Wirkung und Tabubrüche ausgerichtet. Indessen erschwert das schwindende öffentliche Interesse an der Geschichte der Schweiz in der NS-Zeit eine Diskussion über marginalisierte Themen. Denn unweigerlich haben die Bedingungen, unter welchen die jüngste Debatte ausgelöst wurde, auch eine Verengung der wissenschaftlichen Perspektive und der Erkenntnisinteressen zur Folge gehabt. Der Blick der Forschung und der Öffentlichkeit war anfänglich fast ausschliesslich auf wirtschaftliche oder noch spezialisierter finanztechnische und bankengeschichtliche Themen gerichtet und hat sich erst allmählich auch auf die Flüchtlingspolitik und damit im weitesten Sinne menschenrechtliche Fragen erweitert. Dennoch hat gerade die Zuspitzung der Flüchtlingsdebatte auf die nationale Schuldfrage oder anders ausgedrückt: die Konzentration auf die Nation als historisches Kollektivsubjekt und das Ausmass von deren Schuld (beziehungsweise Schuldfähigkeit) dazu ge-

führt, dass Themen, die sich nicht in dieses Raster integrieren Hessen, unter den Teppich gekehrt wurden. Dazu gehört gewiss auch die Frage nach den individuellen Handlungsspielräumen und damit nach der Verantwortung im Bereich des Menschenrechtsschutzes sowie nach den behördlichen Reaktionen auf Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den Maximen der offiziellen Flüchtlingspolitik standen. Wenn ich hier den Begriff Menschenrechte benutze, so beziehe ich mich nicht unmittelbar auf die Menschenrechtskonzeption, wie sie in der Uno-Charta oder der Menschenrechtserklärung von 1948 schriftlich festgehalten ist, sondern auf ein Grundrechts- und Rechtsstaatsverständnis, das auch damals in der Schweiz Bestandteil des liberalen Verfassungsdenkens war. Fluchthilfe - und das geht aus den Quellen unzweifelhaft hervor - war in vielen Fällen von einer Empörung über die nationalsozialistische «Rassenpolitik», über die brutalen Verfolgungsmassnahmen und den Unrechtscharakter des NS-Regimes motiviert, von einer Empörung, die ihre ethische Grundüberzeugung aus kulturellen Vorstellungen über die Würde des Menschen und seine fundamentalen Rechte bezog, die zum schweizerischen Selbstverständnis gehörten und tief in der liberalen Tradition des 19. Jahrhunderts verankert sind. Manche Helferinnen und Helfer verstanden ihre Handlungen als einen Akt des Widerstandes, als eine Verteidigung elementarer Rechte. Andere wiederum machten schlicht das, was ihnen im Augenblick, in dem sie mit Menschen in einer Notlage konfrontiert waren, als das Selbstverständliche erschien: Sie Hessen Hilfsbedürftige nicht im Stich. Welches auch immer die Beweggründe waren, Fluchthilfe brachte Menschen, die überzeugt waren, richtig und ihren Rechtsvorstellungen entsprechend zu handeln, mit dem Gesetz in Konflikt. Viele Fluchthelferinnen und Fluchthelfer machten sich nicht nur strafbar, sondern wurden zu «Kriminellen» gemacht, was für viele erhebliche Nachteile für ihr weiteres Leben zur Folge hatte. Ich möchte an der folgenden Fallgeschichte kurz Situationen der Fluchthilfe und der behördlichen Reaktion beleuchten und dabei auch die Frage aufwerfen, was genau rehabilitiert würde, sollten dereinst die gegen Fluchthelferinnen und Fluchthelfer verhängten Urteile aufgehoben werden.

Illegale Hilfsbereitschaft

18

Im Spätherbst 1943 - als Klammerbemerkung sei hier angefügt: Es ist die Zeit, als die Schweizer Behörden vor allem im Jura die Weisungen vom August und Dezember 1942 mit unnachgiebiger Härte durchsetzen und jüdischen Verfolgten systematisch die Einreise verweigern, den wenigen, die bis zu diesem Zeitpunkt der Deportation entgangen sind, im besetzten Europa überlebt haben, in Verstecken, mit falschen Papieren, dank der Unterstützung von illegalen Hilfsorganisationen und Privatpersonen, und die die gefahrenvolle Reise bis an die Schweizer Grenze geschafft haben; es ist die Zeit, in der zum Beispiel Joseph Spring (damals Josef Sprung) von Schweizer Grenzwächtern an die Deutschen ausgeliefert wird und zahlreiche andere jugendliche Flüchtlinge die Einreise in die Schweiz erst beim zweiten oder dritten Versuch schaffen, während sich die Spuren vieler anderer, namentlich nicht bekannter Personen, die erfolglos versucht haben, in der Schweiz Asyl zu finden, in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern verlieren - in diesem Spätherbst des Jahres 1943 klopfen zwei Flüchtlinge bei Marthe Boillat, Wirtin in einem nordjurasischen Grenzdorf, an. Es sind beileibe nicht die ersten, die Aufnahme finden und sich in der Wirtshausküche am Ofen aufwärmen, die nassen Kleider trocknen und etwas Warmes zu trinken kriegen. Doch anders als Frau Boillats frühere Gäste zeigen sie für den freundlichen Empfang wenig Dankbarkeit. Die vermeintlichen Flüchtlinge, in Wirklichkeit handelt es sich um zwei Undercover-Agenten der Heerespolizei, denunzieren die Wirtin und lassen so ein Fluchthilfenetz hochgehen, auf dessen Existenz bisher nur vereinzelte Indizien hingewiesen haben. Indizien etwa wie die für die Heerespolizei so ärgerliche Tatsache, dass es Flüchtlingen trotz intensiven Kontrollen im Grenzraum immer wieder gelungen ist, nicht nur über die Grenze, sondern bis nach Bern, Zürich oder in andere grössere Ortschaften des Mittellandes zu gelangen. Gravierender noch: Das Abwehrdispositiv, auf das die damalige Flüchtlingspolitik baut, scheint kurz vor dem Zusammenbruch zu stehen, die Warnung, dass vor verschlossener Türe stehe, wer eine Flucht in die Schweiz in Erwägung ziehe, scheint in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert.

Und dafür gibt es untrügliche Hinweise: So ist dem für die Grenzregion im Jura zuständigen Polizeioffizier zu Ohren gekommen, dass sich in letzter Zeit Flüchtlinge Asyl erschlichen hätten, indem sie den Grenzkontrollen gefälschte Geburtsurkunden vorlegten, die sie um Jahre jünger machten. Bei ihm regt sich folglich der Verdacht, dass Gerüchte über gewisse Ausnahmestimmungen im Ausland kursierten, wie etwa über jene, dass allein reisende Jungen unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren in der Schweiz Aufnahme fänden, eine jener Informationen, von denen Flüchtlinge offenbar in betrügerischer Weise Gebrauch machen. Schlimmer noch, er beargwöhnt in der Schweiz lebende Kontakteleute, solche Informationen gezielt weitergegeben zu haben, Informationen, die doch absichtlich als geheim eingestuft worden sind.

19

Das «schmutzige Metier des Emigrantenschmuggels»

Dies also sind die Hinweise, die vorliegen und den Verdacht bestärken, es könnte «organisierte Emigrantenschlepperei» im Spiel sein, ein Verdacht, der für die Heerespolizei alarmierend genug ist, um einigen Aufwand zu treiben. Auch in Bern betrachtet man die Fluchthilfe als eine besorgniserregende Form der organisierten Kriminalität, wie dies Äusserungen namhafter asylpolitischer Entscheidungsträger bezeugen. Heinrich Rothmund beispielsweise, der Chef der Polizeiabteilung des EJPD, pflegt Passeure als seine grössten Feinde zu bezeichnen. Nun, das ist keineswegs ein verbaler Ausrutscher des in seiner Wortwahl nicht immer zimperlichen Chefbeamten. Sein Vorgesetzter, Bundesrat Eduard von Steiger, stösst gewöhnlich ins selbe Hörn, macht er doch in seiner Rechtfertigungsrede zum fatalen Grenzschiessungs-Entscheid vom August 1942 ausdrücklich die Fluchthelfer für diese Massnahme verantwortlich. In einer völligen Verdrehung der wahren Verhältnisse erhebt er den «gewerbsmässig geförderten illegalen Grenzübertritt» zum eigentlichen Grund für die Grenzschiessung und suggeriert damit, dass lediglich die organisierte Fluchthilfe oder, um seine Worte zu gebrauchen, «das schmutzige Metier des Emigrantenschmuggels» für die Massenflucht vom Sommer 1942 verantwortlich sei. Wie Rothmund versteigt auch er sich in militäri-

sehe Analogien und hypostasiert die Fluchthilfe zum organisierten Angriff auf die Integrität des Landes, zur existenziellen Bedrohung für die «innere Sicherheit».

Zugegeben, von Steiger stand damals unter erheblichem Legitimationszwang angesichts der öffentlichen Proteste gegen die Grenzschiessung, und als versiertem Rhetoriker war ihm kein Mittel zu schlecht um es für die Begründung seines umstrittenen Entscheides zu bemühen. Wie die vorgebrachten Argumente zeigen, war der so genannte Emigrantenschmuggel den zivilen Behörden eben recht, um vom eigentlichen Problem, der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik, abzulenken, denn im Gegensatz zu dieser erschien doch Fluchthilfe als ein Problem, das vielleicht politisch nicht lösbar war, aber doch Handlungsoptionen offen Hess, und so konnte man auch ein Stück weit den Druck der Hardliner auffangen, die wie der notorisch fremdenfeindliche Oberst, Nationalrat und Chefarzt Eugen Bircher offen Antisemitismus propagierten oder wie der Oberkommandierende der Armee, General Henri Guisan, beharrlich ein schärferes Vorgehen gegen Flüchtlinge verlangten. Dass indessen die Forderung nach einer hermetischen Grenzschiessung schlicht nicht praktikabel war - weder politisch noch an der Grenze selbst -, dessen waren sich die zivilen Entscheidungsträger längst bewusst, und ihre verbale Kraftmeierei hatte denn auch in erster Linie die Beschwichtigung der Scharfmacher zum Ziel. Freilich fiel solche Rhetorik bei der Militärjustiz, die seit 1940 mit der strafrechtlichen Ahndung der illegalen Grenzübertritte betraut war, auf besonders fruchtbaren Boden. Denn einige Territorialgerichte hatten schon im Sommer 1942, ohne rechtliche Grundlage, in der Praxis einen Straftatbestand Fluchthilfe konstruiert und Passeure verurteilt. Im Herbst 1942 rettete ein unter Vollmachtenbefugnis gefällter Bundesratsbeschluss die Gerichte juristisch aus der Verlegenheit. Der Erlass vom 25. September 1942 erhob nun erstmals die Fluchthilfe zum eigentlichen Straftatbestand und drohte maximal drei Jahre Gefängnis oder die unverhältnismässig hohe Busse von 20000 Franken an gegen jene, die «im Inland oder Ausland die unerlaubte Einreise oder Ausreise erleichtern oder vorbereiten helfen». In seiner Formulierung ausserordentlich elastisch, bot

der neue Straftatbestand den Gerichten die rechtliche Handhabe, um gegen Fluchthelfer vorzugehen. Davon machte die Militärjustiz in den folgenden zwei Jahren reichlich Gebrauch. Als Vollmachtenbeschluss indes ermangelt der Strafartikel nicht nur der «Legitimation durch Verfahren», des demokratischen Zustandekommens also, sondern genüge auch dem strafrechtlichen Prinzip der Verhältnismässigkeit kaum. Wie bei so manchem, was unter Notrecht für legal erklärt worden ist - das heisst bei fast allen rechtlichen Grundlagen der damaligen Asylpolitik -, bleibt fraglich, ob er die Prüfung vor dem gängigen, auch dem damaligen Rechtsstaatsverständnis bestehen würde.

Die Konstruktion der strafbaren Handlung

Doch zurück zur Fluchthilfegeschichte: Die Denunziation hat den Strafverfolgungsapparat in Bewegung gesetzt. Im Verlauf der Monate November und Dezember 1943 ergehen mehrere Haftbefehle der Militärjustiz gegen insgesamt acht Personen. Vier jüdische Flüchtlinge, zwei Jugendliche aus der Schweiz, einer von ihnen der Mittelschüler Pierre Wollmann, die bereits erwähnte Wirtin Marthe Boillat und eine ihrer Nachbarinnen werden in Untersuchungshaft genommen. Doch das Verfahren kommt nicht recht in Gang, es ist zäh und für die Behörden mühevoll. Lange fehlt es an den nötigen Beweismitteln, die für die Anklageerhebung erforderlich wären, und die Verhafteten zeigen sich nicht eben gesprächig. Erst als es den Behörden gelingt, aus der konfiszierten Korrespondenz eines Flüchtlings weitere Indizien herauszudestillieren, erhält die Untersuchung deutlichere Konturen. Auch fehlt es nicht an Hinweisen, dass man seitens der Untersuchungsbehörden ein wenig nachgeholfen hat mit Zermürbungsversuchen, wie der aktenmässig belegten «Beugehaft», und wahrscheinlich, wie aus anderen Verfahren füglich bekannt, gegenüber inhaftierten Flüchtlingen auch mit ganz handfesten Drohungen, schlimmstenfalls mit der Ausschaffung. Eine leere Drohung war diese Massnahme, die für jüdische Flüchtlinge damals faktisch einem Todesurteil gleichkam, keineswegs. In einem andern Fall hat Heinrich Rothmund in letzter Minute verhindert, dass Flüchtlinge zur Strafe ausgeschafft wurden, wie es die Militärpolizei bereits angeordnet hatte.

Nun, womit die Behörden im vorliegenden Fall drohen, bleibt ungewiss. Jedenfalls bringen sie einen der inhaftierten Flüchtlinge so weit, ihnen die wahre Bedeutung von codierten Briefen zu erläutern. Und so kommen sie einem Fluchthilfenetz auf die Schliche, das mit Informationen über Fluchtrouten, zuverlässige Helfer und Helferinnen jenseits und diesseits der Grenze mehr als zwei Dutzend belgischen Jugendlichen ermöglicht hat, sich in die Schweiz zu retten. Ein halbes Jahr nachdem die Untersuchung in Gang gesetzt worden ist, fällt das zuständige Territorialgericht schliesslich das Urteil - es verhängt Disziplinarstrafen von mehreren Tagen Arrest gegen zwei Flüchtlinge und die beiden Schweizer, so auch gegen Pierre Wollmann. Das Verfahren gegen die vier übrigen Angeklagten wird eingestellt, unter ihnen sind auch Marthe Boillat, die nach fünf Tagen Beugehaft gestanden hat, sie habe es zuweilen aus Mitleid zugelassen, dass sich Flüchtlinge in ihrer Küche aufwärmten, oder Nathan Schwalb, der, wie man heute weiss, von der Schweiz aus zahlreiche junge Zionisten und Zionistinnen im Herrschaftsbereich der Nazis unterstützte und auch manchen die Flucht ermöglicht hat.

Legalität und Rechtsstaat

Gemessen am Aufwand, den die Untersuchungsbehörden betrieben haben, erscheint dieses Urteil fast lächerlich. Und doch steht es in keinem Verhältnis zu den angeblich strafbaren Handlungen der Verurteilten. Pierre Wollmann beispielsweise kann die Militärjustiz nur nachweisen, dass er Flüchtlinge nach deren Grenzübertritt im Jura abgeholt und zur Anmeldung nach Biel oder Zürich gebracht hat. Gestützt selbst auf den zweifelhaften Erlass vom 25. September 1942 fällt es schwer, darin eine strafbare Handlung zu erkennen, hatten doch die Flüchtlinge die Grenze längst überschritten, wenn sie von Pierre Wollmann und anderen in Empfang genommen wurden.

Die wahre Bedeutung des Prozesses wird erst im Kontext der damaligen asylpolitischen Praxis erkennbar. Zum einen darf man sich die Grenze nicht wie einen Strich auf der Landkarte vorstellen, sondern das war damals eine zehn bis zwölf Kilometer breite Zone, innerhalb welcher Flüchtlinge direkt wieder

ausgeschafft wurden. Zum andern war, wie bereits erwähnt, die Praxis an der Juragrenze aussergewöhnlich hart. Wiederholt wurden hier Jugendliche zurückgeschickt, die gemäss geltenden Weisungen hätten aufgenommen werden müssen. Das hatte Kritik seitens verschiedener Hilfswerke erregt, die im Sommer 1943 den Bundesbehörden eine ganze Reihe solcher Beispiele von Jugendlichen präsentierten, denen nach ein, zwei oder mehreren Wegweisungen die Einreise doch noch gelungen war. Das EJPD war schliesslich bereit, die Bestimmungen ein bisschen zu lockern, und sicherte den Hilfswerken die Einhaltung der Weisungen zu, in dem Sinn, dass zumindest Jugendliche nicht mehr über die Grenze gestellt würden - ein Versprechen freilich, das ganz offensichtlich nicht eingehalten wurde, denn auch weiterhin häuften sich Wegweisungen von Jugendlichen, und das wiederum vor allem im Jura. In diesem Kontext wird auch ersichtlich, aus welchen Motiven Helferinnen und Helfer gehandelt haben. Sie wollten verhindern, dass Flüchtlinge in der Grenzzone der Heerespolizei in die Hände fielen und umgehend wieder über die Grenze gestellt wurden. Zudem brachten sie die Flüchtlinge ins Landesinnere nach Zürich oder Bern, wo die Aufnahmechancen besser waren, wollten die Behörden doch öffentliches Aufsehen und Proteste vermeiden und verzichteten deshalb gewöhnlich darauf, Asylsuchende wieder auszuschaffen, wenn diese bereits mit Leuten in der Schweiz in Kontakt getreten waren. Was die Militärjustiz in der geschilderten Fluchthilfeschichte zum strafrechtlichen Delikt erhob, war letztlich also nichts anderes als der Versuch, den reibungslosen Ablauf des Wegweisungsverfahrens zu stören - oder angemessener ausgedrückt, der Versuch, die Behörden daran zu hindern, Jugendliche über die Grenze zu stellen, die sie hätten aufnehmen müssen. Mehr als das konnte die Militärjustiz den meisten Angeklagten im Prozess nämlich nicht nachweisen. Stellvertretend für viele andere zeigt das Fallbeispiel aber auch, dass es der Militärjustiz weniger um die Bestrafung der Täter ging, als dass sie - um im kriminalistischen Jargon zu bleiben - primär einen generalpräventiven und sekundär einen spezialpräventiven Zweck verfolgte. Abschrecken sollte die Strafverfolgung nämlich, potenzielle «Täter», aber auch all jene, die zu glauben ver-

sucht sein könnten, mit scheinbar so selbstverständlichen Verhaltensweisen wie dem Empfang von erschöpften und frierenden Reisenden in der häuslichen Küche etwas Harmloses zu machen, abschrecken sollte sie aber auch jene, die Informationen über die gängige Praxis bedrohten Menschen im Ausland zukommen Hessen und dabei die mit so viel Aufwand geheim gehaltenen Schlupflöcher im schweizerischen Abwehrdispositiv publik machten.

So gelangt man schliesslich zum Fazit, dass in diesem Fall nichts anderes kriminalisiert worden ist als das Entstehen dafür, dass sich die Behörden zum Mindesten an ihre eigenen, ohnehin restriktiven Weisungen hielten. Denn in der Asylpolitik sind nicht nur Grundrechte, sondern auch ein grosser Teil an rechtsstaatlichem Denken auf der Strecke geblieben. Das ist ein Verlust an Rechtsverständnis, der bis auf den heutigen Tag nachwirkt, wie die absurden Kontroversen der letzten Jahre über die genaue Zahl der weggewiesenen Flüchtlinge wie auch die Schwierigkeiten bei der Rehabilitation von Fluchthelferinnen und Resistancekämpfern zeigen: die Schwierigkeiten letztlich, zwischen legitim und legal zu unterscheiden und anzuerkennen, dass unter bestimmten Voraussetzungen legitimes Handeln, das Eintreten für Grundrechte und Menschenwürde, den Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen unumgänglich macht - selbst im Rechtsstaat Schweiz.

Wenn wir Geschichtsbilder revidieren und beleuchten, was lange in die dunkeln Winkel des historischen Bewusstseins geschoben wurde, so schärfen wir auch die Sinne für das Unrecht und stärken das Vertrauen ins Recht, das seine Legitimität nur so lange bewahren kann, wie es sich auch - zumindest teilweise - mit ethischen Grundsätzen deckt.

Quellen: Die Schilderung der Fluchtgeschichte stützt sich auf die Prozessakten der Militärjustiz (E 5330 [-] 1975/95, 43/5315). Sie wird auch im Flüchtlingsbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg (UEK) erwähnt: «Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus», Bern 1999, S.125 f. - Für den Bundesratsbeschluss vom 25.9.1942 siehe Protokoll des Bundesrates, 25. September 1942, Nr. 1563. Die zitierten Äusserungen von Bundesrat Eduard von Steiger stammen aus seiner Rede vor dem Nationalrat, 22. September 1942.

Stefan Keller

Emigrantenschmuggler 1933-1945

Eine Auswahl konkreter Fälle

1. Die Geschichte Hans Mayers 1934

Am 19. Mai 2001 starb in Tübingen der 94-jährige deutsche Gelehrte Hans Mayer, ein allseits respektierter, sehr bekannter Literaturwissenschaftler und Jurist, ein wichtiger Schriftsteller des 20. Jahrhunderts, persönlicher Freund unter anderem von Thomas Mann, Bertolt Brecht, Elias Canetti und Max Frisch.

Mayer war Jude. Er hatte einen Teil seines Lebens im Schweizer Exil verbracht. Er war 1934 illegal in dieses Land gekommen und verliess es 1945 ebenfalls illegal, das heisst, ohne die notwendigen Papiere zu besitzen. Beim ersten Mal überquerte er die Grenze mit Hilfe eines Schweizer Fluchthelfers oder «Emigranten-Schleppers», das andere Mal mit Hilfe der US-amerikanischen Armee.

Hans Mayer hat über seine Zeit im Exil in dem Buch «Ein Deutscher auf Widerruf» erzählt, dabei hat er auch die Einreise in die Schweiz dargestellt. Im Unterschied zu vielen anderen Flüchtlingen kannte Mayer sogar den Namen seines «Schleppers», und er beschreibt diesen so:

«Er war über fünfzig, hatte noch im deutschen Kaiserreich an der damals bedeutendsten juristischen Fakultät, in Leipzig, die Rechte studiert und war zum Dr. juris promoviert worden. Während des Krieges stellte er sich dem Roten Kreuz zur Verfügung. Ein frühes Lungenleiden erlaubte keinen Militärdienst» (Mayer, S. 191).

Der Fluchthelfer hiess Dr. Leonhard Jenni. Er stammte, wie Mayer berichtet, aus einer wohlhabenden Glarner Familie und